

# Tarifvertrag

über die Zahlung einer Weihnachtszuwendung/Jahressondervergütung für Arbeitnehmer  
im Maler- und Lackiererhandwerk des Saarlandes

~~vom 31. Mai 1994~~ = akr seit 30.4.1995  
in der zuletzt geänderten Fassung vom 26. Juli 1999 = neuer TV

Zwischen der

Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes,  
Kurze Straße 5, 66292 Riegelsberg

einerseits

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

andererseits

wird folgender Tarifvertrag über eine Weihnachtszuwendung/Jahressondervergütung -  
nachstehend Sondervergütung genannt - geschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

1. Räumlich: Das Saarland
2. Fachlich: Alle Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen des Maler- und Lackiererhandwerks sowie selbständige Betriebsabteilungen in fachfremden Betrieben.
3. Persönlich: Alle Arbeitnehmer (Arbeiter), die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben bzw. versicherungsfrei sind.

## § 2 Sondervergütung

1. Der Arbeitnehmer hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf Zahlung einer Sondervergütung.

2. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf diese tarifliche Sondervergütung kann auf betriebliche Sonderzahlungen des Arbeitgebers wie Weihnachtsgeld, Gratifikationen, Jahresleistungsprämie, Ergebnisbeteiligung oder Jahresschlußvergütung voll angerechnet werden. Das gilt auch, soweit auf diese Leistungen ein Rechtsanspruch besteht
3. Die Sondervergütung ist fällig mit der Abrechnung für den Monat November oder innerhalb des für den Weihnachtsfreibetrag geltenden steuerrechtlich festgelegten Zeitraumes,

### § 3 Leistungsvoraussetzungen

1. Der Anspruch auf die Sondervergütung erwirbt der Arbeitnehmer, der am 01. Dezember des Kalenderjahres (Stichtag) in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht, mindestens sechs Monate ununterbrochen im Betrieb beschäftigt war und im Kalenderjahr mindestens sechs Monate tatsächlich gearbeitet hat.
2. Die Ausbildungszeit zählt nicht als Betriebszugehörigkeit.

### § 4 Vergütungsanspruch

*S. / 59*

Der Anspruch auf Sondervergütung beträgt bei einer Betriebszugehörigkeit am Stichtag:

**ab 1999**

von 6 bis 12 Monaten	DM 460,--	Euro	235,19
von 12 bis 24 Monaten	DM 615,--	Euro	314,44
von 24 bis 36 Monaten	DM 745,--	Euro	380,91
von über 36 Monaten	DM 845,--	Euro	432,04

### § 5 Teilzeitbeschäftigte, Wehrpflichtige

1. Bei Teilzeitbeschäftigten, denen eine Sondervergütung gewährt wird, richtet sich die Höhe der Sondervergütung nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zu einer tariflichen Arbeitszeit von wöchentlich 39 Stunden, monatlich 169 Stunden.
2. Arbeitnehmer, die am Stichtag Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten, haben keinen Anspruch auf die Sondervergütung.

**§ 6**  
**Rückzahlung**

Scheidet ein Arbeitnehmer bis zum 31. März nach Zahlung der Sondervergütung aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, aus dem Betrieb aus, so kann der Arbeitgeber die Sondervergütung zurückverlangen.

**§ 7**  
**Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Juni 1999 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31. Mai 2000, schriftlich gekündigt werden.

Saarbrücken, den 26. Juli 1999

Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes,  
Kurze Straße 5, 66292 Riegelsberg



Walter Barzen

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main



Klaus Wiesehügel



Ernst-Ludwig Laux

V14202/59

## **Tarifvertrag**

**vom 07. November 2007**

**zur Änderung des Tarifvertrages über die Zahlung einer  
Weihnachtszuwendung / Jahressondervergütung  
für Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk  
des Saarlandes**

**vom 31. Mai 1994**

**in der Fassung vom 26. Juli 1999**

---

Zwischen der

**Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes,  
Konrad-Zuse-Str. 4, 66115 Saarbrücken**

und der

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main**

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Der Tarifvertrag über die Zahlung einer Weihnachtszuwendung / Jahressondervergütung für Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk des Saarlandes vom 31. Mai 1994 in der Fassung vom 26. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

I.

**§ 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„ § 4 Vergütungsanspruch

Der Anspruch auf Sondervergütung beträgt bei einer Betriebszugehörigkeit am Stichtag:

ab 01.01.2008

	<b>Euro</b>
von 6 bis 12 Monaten	245,00
von 12 bis 24 Monaten	330,00
von 24 bis 36 Monaten	400,00
von über 36 Monaten	455,00."

II.

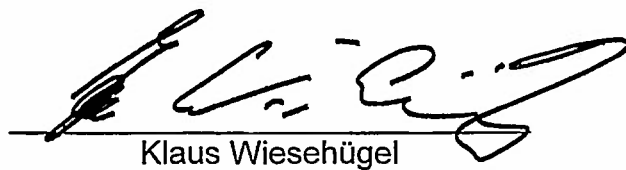
Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Saarbrücken, den 07. November 2007

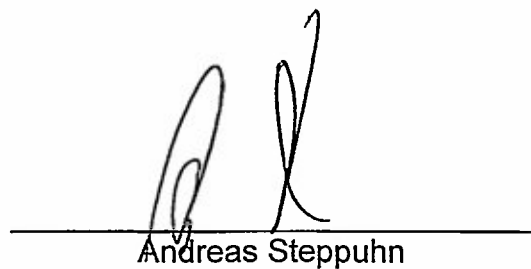


Walter Barzen

**Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes,  
Konrad-Zuse-Str. 4, 66115 Saarbrücken**



Klaus Wiese



Andreas Steppuhn

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main**